



RUNDSCHREIBEN 2/2016

Themenschwerpunkte

- + Aufwertung Unternehmensgütern
- + Fotovoltaikanlagen - Katastereintragung von Gebäuden
- + Reverse Charge für Mobiltelefone
- + Verkürzte Jahresabschlüsse ab 2016
- + Stempelgebühren für elektronische Rechnungen
- + Wohnsitzwechsel ins Ausland
- + Rai Gebühren über Stromrechnung
- + 140% Abschreibung
- + Einschränkungen für Carbon Tax
- + Pflicht für POS-Geräte
- + INPS-Raten
- + PEC-Adresse
- + Fälligkeiten

Aufwertung von Unternehmensgütern:

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht die **Aufwertung von Unternehmensgütern**, die zum 31. Dezember 2014 gehalten und zum 31. Dezember 2015 noch in der Bilanz vorhanden sind, gegen die Zahlung einer Ersatzsteuer von **16% für abschreibbare Güter** und von **12% für nicht abschreibbare Güter** vor. Die Aufwertung ist für alle Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform möglich. Aufgewertet können Sachanlagen, aber auch immaterielle Vermögenswerte und Beteiligungen.

Die unter Steueraussetzung befindliche **Aufwertungsrücklage** kann durch eine Ersatzsteuer in Höhe von **10%** freigestellt werden. Da die Aufwertung relativ teuer ist, besteht von Seiten der Unternehmen in der Regel kein allzu großes Interesse. In Ausnahmefällen kann die Aufwertung und Bezahlung der Ersatzsteuer trotzdem von Vorteil sein.

Fotovoltaikanlagen - Katastereintragung von Gebäuden:

Die **Ausstattung, Maschinen und Geräte**, die der Stromproduktion dienen, sind bei der Katastereinschätzung von Gebäuden **nicht mehr zu berücksichtigen**. Die Eigentümer können einen Antrag auf Neueinschätzung stellen. Bei den autonom eingetragenen Anlagen, sogenannte **Freilandanlagen** (Kategorie D/1 und D/10) ist **nur die Grundfläche** oder die tragende Struktur (z.B. Dachflächen) zu berücksichtigen.

Die in einem Bauwerk (Dach, Außenmauern) **festintegrierten Anlagen** und Bestandteile (z. B. Paneele) **sind** jedoch für die Katastereintragung **zu berücksichtigen**.

Reverse Charge für Mobiltelefone:

Ab 2. Mai gilt das **Reverse Charge** Verfahren auch für Mobiltelefone, Tablets, Notebooks und elektronische Geräte mit integriertem Schaltkreis. Die Neuerung gilt **ausschließlich** für Umsätze zwischen Händlern, bzw. zwischen Händlern und Herstellern.

Verkürzte Jahresabschlüsse ab 2016:

Die Vorschriften über den Jahresabschluss und die Informationspflichten werden **ab dem Geschäftsjahr 2016** besser auf die Größe der Unternehmen abgestimmt. Die neue Klasse der **Kleinstunternehmen** betrifft die Unternehmen, die am Bilanzstichtag geringere Werte aufweisen als die Folgenden:

- Bilanzsumme < Euro 175.000
- Erträge aus Verkäufen und Leistungen < Euro 350.000
- Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten < 5

Bei Kleinstunternehmen mit vereinfachter Bilanz kann auf die Abfassung der **Kapitalflussrechnung**, des **Bilanzanhangs** und des **Lageberichtes verzichtet** werden.

Stempelgebühr für elektronische Rechnungen:

Eine **Stempelmarke** in Höhe von Euro 2,00 ist grundsätzlich immer dann anzubringen, wenn keine Anwendung der MwSt. erfolgt und der Betrag Euro 77,47 überschreitet. Dies gilt auch für **elektronische Rechnungen**. Da die Archivierung hierbei digital erfolgt, gibt es **keine Möglichkeit** eine Stempelmarke in **Papierform** anzubringen, somit hat die Entrichtung dieser Gebühr mittels **Einzahlungsmodell F24** und dem Steuerkodex 2501 innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Wohnsitzwechsel ins Ausland:

In Italien unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, welche:

- im **Melderegister der Ansässigen** eingetragen ist, oder
- der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** in Italien ist, oder
- der **tatsächliche Aufenthalt** in Italien ist.

Liegt **eine** dieser Voraussetzungen vor, so ist das gesamte Welteinkommen in Italien zu versteuern. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland sollte der Steuerpflichtige somit die Streichung aus dem Melderegister der Wohnsitzgemeinde vornehmen und gleichzeitig die Eintragung ins Register der Auslandsitaliener beantragen (sogenanntes AIRE-Register).

Rai Gebühren über Stromrechnung:

Neuerungen für natürliche Personen:

Die Fernsehgebühr RAI wurde mit 2016 von Euro 113,50 auf Euro 100 reduziert, wobei die Erhebung der Gebühr ab Juli 2016 automatisch in Raten über die **Stromrechnung** erfolgt.

Wann geschuldet:

Die Fernsehgebühr ist von allen **natürlichen Personen** geschuldet, die über ein Gerät verfügen, über welches der Empfang von Rundfunk-Sendungen über Antenne oder Satellit möglich ist. **Ausgeschlossen** werden PC's, Tablets oder Smartphones, sofern diese nicht über einen digitalen Receiver verfügen.

Die Rai-Gebühr ist **unabhängig von der Anzahl** und Art der Geräte immer **nur einmal** geschuldet. Es gilt die Unterstellung, dass wer einen Stromanschluss hat, auch einen Fernseher besitzt und somit erfolgt die Anlastung der Rai-Gebühr **automatisch** ratenweise ab Juli 2016 in der Stromrechnung.

Befreiungen:

Natürliche Personen, die bereits **75 Jahre alt** sind und ein jährliches Einkommen von nicht mehr als **Euro 6.713,98** aufweisen, können eine Befreiung von der Fernsehgebühr beantragen. Der Antrag für die Befreiung **ab dem 2. Semester 2016** muss innerhalb **31. Juli 2016 mittels offenem Einschreibebrief** (ohne Briefumschlag) erfolgen.

Für die Folgejahre ist **keine weitere Meldung** notwendig.

Beispiele:

1. Mehrere Wohnsitze - unterschiedliche Stromvertragspartner: Trotz mehrere Wohnsitze ist die RAI-Gebühr nur ein einziges Mal geschuldet. Dies gilt sowohl für den Steuerpflichtigen selbst, als auch für die meldeamtlichen **Familienmitglieder** (ersichtlich auf dem Familienbogen). Probleme können sich ergeben, wenn der Stromvertrag für die **Zweitwohnung** bzw. das Ferienhaus auf ein **anderes** Familienmitglied lautet, als jener Stromvertrag der Erstwohnung. In diesem Fall ist eine Mitteilung ans Steueramt notwendig, damit die Rai-Gebühr nicht mehrfach eingehoben wird.

2. Unterschiedliche Vertragspartner - ein Wohnsitz: Ist hingegen nur der Rai-Vertrag auf ein anderes Familienmitglied adressiert, als die Stromrechnung, so wird automatisch eine Umschreibung der Rai-Gebühr auf denjenigen vorgenommen, der die Stromrechnung erhält, da sich beides an der selben Adresse befindet. Es ist keine Mitteilung notwendig.

Fälligkeit der Meldung:

Durch eine **jährliche** eidesstattliche Erklärung kann diese Vermutung widerlegt werden. Es gelten folgende Fristen für die Meldung ans Steueramt:

- innerhalb 16. Mai - Befreiung für das gesamte Jahr 2016

- innerhalb 30. Juni - Befreiung für das zweite Semester 2016
- ab 1. Juli bis 31. Jänner 2017 - Befreiung für das Jahr 2017

**Wer somit keinen Fernseher besitzt bzw. von der Rai-Gebühr befreit ist,
sollte die Meldung ans Steueramt unbedingt
innerhalb 16. Mai 2016 vornehmen.**

Art der Meldung:

Die Meldung hat vom Steuerpflichtigen oder von einer von ihm beauftragten Person über den telematischen Kanal **Fisconline oder Entratel** zu erfolgen oder mittels **offenem Einschreibebrief** an die folgende Adresse des Steueramtes:

Agenzia delle Entrate
Ufficio Torino 1, Sportello abbonamenti TV
Casella postale 22
10121 Torino

140% Abschreibung:

Für die **ab** dem 15. Oktober 2015 bis zum **31. Dezember 2016 neu** gekauften oder **gelesten** materiellen Anlagegüter kann die erhöhte Abschreibung von 140% genutzt werden. Davon ausgeschlossen sind Anlagegüter mit einem Abschreibesatz von weniger 6,5% sowie Immobilien und immaterielle Vermögensgegenstände. Die Anlagegüter, die in den Genuss der erhöhten Abschreibung kommen, müssen im Buch der abschreibbaren Güter eingetragen werden. Die erhöhte Abschreibung kann separat angemerkt werden, ohne dabei die normale Abschreibung abzuändern.

Einschränkungen für Carbon Tax:

Ab 1. Jänner 2016 wird die Steuergutschrift Carbon Tax nur noch für Lastkraftwagen der Schadstoffklasse Euro 3 oder höher gewährt. Somit sind alle in der Klasse Euro 2 und darunter eingestuften Lastkraftwagen für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift ausgeschlossen.

Pflicht für POS-Geräte:

Die Unternehmen und Freiberufler werden verpflichtet Zahlungen nicht nur über Bankomat-, sondern auch mittels Kreditkarten zu akzeptieren. Dies soll auch für Kleinbeträge gelten. Mit einer getrennten Ministerialverordnung sollen neue Durchführungsbestimmungen erlassen werden, wobei bei Nichtbeachtung auch Verwaltungsstrafen vorgesehen werden sollen.

INPS-Raten:

Die **fixen INPS-Raten** für die Positionen der Kaufleute und Handwerker werden den Steuerpflichtigen, wie bereits im vergangenen Jahr, mit Ausnahme der Erstanmeldung, **nicht mehr per Post** zugesendet. Um eine fristgerechte Einzahlung der Fürsorgebeiträge trotzdem gewährleisten zu können, werden wie jedes Jahr **von unserer Kanzlei**, für die von uns betreuten Kunden, die Beträge der INPS-Raten abgerufen. Termingerecht erhalten Sie dann eine E-Mail mit der Mitteilung der einzuzahlenden Beträge. Die erste Fälligkeit ist der **16. Mai 2016**. Die Folgeraten sind am 20. August, 16. November und 16. Februar 2017 zu entrichten.

PEC-Adresse:

Wir möchten Sie erneut daran erinnern, **Ihre PEC-Adresse in kurzen regelmäßigen Abständen abzurufen**, um erhalten Mitteilungen, Zahlungsaufforderungen und Feststellungen rechtzeitig bearbeitet werden können. Bereits viele staatliche Behörden greifen vermehrt auf die Nutzung dieser Verwendungsmöglichkeit zurück.



Fälligkeiten

- | | |
|--------------|--|
| Mo, 16. Mai | - Verwendung des MwSt.-Guthaben aus dem 1. Quartal 2016, wenn der Verrechnungsantrag innerhalb 30. April versendet worden ist |
| Di, 17. Mai | - MwSt. -Einzahlung für die Monatsabrechnung April und für das 1. Quartal 2016
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge für April mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen) |
| Fr, 20. Mai | - Enasarco - Einzahlung der Beiträge für die Monate Jänner bis März |
| Mi, 25. Mai | - Versendung der Intrastat -Meldungen für April |
| Di, 31. Mai | - Begünstigte Privatisierung von Betriebsgütern von Einzelunternehmen |
| Do, 16. Juni | - Saldozahlung 2015 und 1. Akontozahlung 2016 der Steuern aus der Steuererklärung UNICO und INPS Beiträge, cedolare secca und Ersatzsteuern (Aufschub auf Mo, 18. Juli mit 0,40%)
- Handelskammergebühr (Aufschub auf Mo, 18. Juli mit 0,40%)
- GIS, IMU, TASI Akontozahlung 2016 |
| Do, 30. Juni | - Versendung GIS, IMU, TASI Erklärung
- Einzahlung Ersatzsteuer betreffend der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken |

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.